

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Nein

1. JUNI 1970

Gesetz: BGB § 242 Ruhegehalt; Vereinbarung über die Versorgung der Angestellten und Arbeiter des Landes Berlin (VVA) i.d.F. vom 9. August 1968, § 31; ZPO §§ 256, 268 Nr. 3

- Leitsätze:
1. Ein Ruhestandsverhältnis kann unter Umständen auch in einer einzelnen Beziehung durch einen entsprechenden Feststellungsantrag zur Entscheidung des Gerichts gestellt werden. Voraussetzung eines solchen "Elementenstreits" ist, daß durch die erbetene Entscheidung über die Teilfrage der Rechtsstreit im ganzen bereinigt werden kann.
 2. Im Fall einer tariflichen Ruhegeldordnung sind die Tarifvertragsparteien in der Lage, diese Ruhegeldordnung im Interesse aller vom Tarifvertrag erfaßten Arbeitnehmer geänderten Verhältnissen anzupassen und zu reformieren. Einzelne, für die sich infolge der Neuordnung eine Verschlechterung ergibt, müssen diese dann hinnehmen, wenn eine Abwägung ihrer Interessen mit dem Allgemeininteresse zu ihren Ungunsten ausschlägt.
 3. Das Vertrauen darauf, eine etwa über die beamtenrechtliche Versorgung hinausgehende Versorgungsanwartschaft werde ungeschmälert erhalten bleiben, ist im allgemeinen nicht so schützenswert, daß die Tarifvertragsparteien von Rechts wegen gehalten wären, dem Interesse des einzelnen an der Aufrechterhaltung der bisherigen Regelung durch eine Besitzstandsklausel Rechnung zu tragen.

Aktenzeichen: 3 AZR 166/69

Urteil des BAG vom 1. Juni 1970 LAG Berlin



3 AZR 166/69

3 Sa 89/68 Berlin

Urteilstenor zugestellt
am 1. Juni 1970

gez. Groll,
Regierungshauptsekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts gemäß
§ 128 Abs. 2 ZPO in der Sitzung vom 29. Mai 1970 durch
den Senatspräsidenten Professor Dr. Stumpf, die Bundes-
richterin Professorin Dr. Hilger und den Bundesrichter
Dr. Gröninger sowie die Bundesarbeitsrichter Helmschrott
und Bernard für Recht erkannt:

1. Die Revision des Klägers gegen das Urteil des
Landesarbeitsgerichts Berlin vom 7. Februar
1969 - 3 Sa 89/68 - wird zurückgewiesen.
2. Die Klägerin trägt die Kosten der Revision.

V o n R e c h t s w e g e n . !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand:

Die Klägerin (geboren am 19. November 1905) war vom 18. März 1933 bis zum 31. März 1945 bei der Deutschen Reichsbank angestellt; während dieser Zeit war sie bei der Zusatzversorgungsanstalt des Reichs und der Länder (ZRL) zusatzversichert.

Vom 25. Juni 1953 bis zu ihrer Versetzung in den Ruhestand am 30. November 1967 war die Klägerin bei dem beklagten Land beschäftigt. Für das Arbeitsverhältnis galten kraft einzelvertraglicher Vereinbarung die zwischen dem beklagten Land und der ÖTV als Tarifvertrag abgeschlossene "Vereinbarung über die Versorgung der Angestellten und Arbeiter des Landes Berlin (VVA)" vom 21. April 1955 in ihrer jeweiligen Fassung sowie die an die Stelle dieser Vereinbarung tretenden Bestimmungen, ferner der Tarifvertrag über die zusätzliche Versicherung der Angestellten und Arbeiter des Landes Berlin (TV Vers.) vom 21. April 1955 in seiner jeweiligen Fassung sowie die anstelle dieses Tarifvertrages tretenden Bestimmungen. Daneben war die Klägerin seit dem 1. April 1955 zur Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) angemeldet, bei der das beklagte Land beteiligt ist.

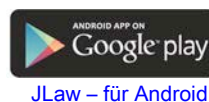
Nachdem die Klägerin zunächst Übergangsgeld erhalten hatte, bezog sie seit dem 16. März 1968 Ruhegeld. Das beklagte Land errechnete das nach der VVA zu gewährende Ruhegeld mit 490,31 DM (43 v.H. der ruhegeldfähigen Dienstbezüge). Hierauf rechnete es das Altersruhegeld aus der gesetzlichen Rentenversicherung gemäß § 30 VVA in Höhe von 14,36 (179,97 DM) an; insoweit besteht zwischen den Parteien kein Streit.

Die von der VBL zu gewährende Rente ruhte nach der damals maßgeblichen Fassung der Satzung wegen des von dem Land gewährten Ruhegeldes (§ 65 Abs. 6 und Abs. 4 der

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

VBL-Satzung). Die VBL zahlte lediglich eine Besitzstandsrente gem. § 92 ihrer Satzung in Höhe von 226,60 DM. Diese Besitzstandsrente rechnete das Land ebenfalls voll auf das Altersruhegeld nach der VVA an, so daß noch 83,74 DM Ruhegeld verblieben.

Die Klägerin hat vorgetragen, die Beklagte dürfe die VBL-Rente nicht in vollem Umfange anrechnen. Die VBL-Rente unterliege vielmehr der Anrechnung nur mit dem Teil, der dem Verhältnis ihrer nach der VVA ruhegeldfähigen Dienstzeit zu ihrer gesamten Versicherungszeit entspreche. Sie hat in den Vorinstanzen Zahlung der ihr angeblich zu Unrecht vorenthaltenen Bezüge nach der VVA für die ersten fünf Monate ihres Ruhestandes verlangt.

Das beklagte Land hat seine Berechnungsmethode unter Hinweis auf eine Änderung der Anrechnungsvorschriften in § 31 VVA verteidigt.

Das Arbeitsgericht hat das Land antragsgemäß verurteilt. Das Landesarbeitsgericht hat die Klage abgewiesen und auf eine inzwischen erhobene Widerklage des Landes festgestellt, daß dieses gemäß § 31 VVA in der Fassung vom 9. August 1968 berechtigt ist, auch über die Zeit nach dem 31. August 1968 das VBL-Ruhegeld der Klägerin in voller Höhe auf die VVA-Versorgungsbezüge der Klägerin anzurechnen.

Hiergegen richtet sich die Revision der Klägerin.

Während des Revisionsverfahrens wurde die Satzung der VBL durch Beschluß des Verwaltungsrats vom 14. Mai 1969 rückwirkend zum 1. Januar 1967 geändert. Nach der neugefaßten Übergangsregelung zu § 65 in § 101 der Satzung erhalten Rentner, die Versorgung nach der VVA beziehen, die VBL-Rente ungekürzt; die Ruhensvorschrift des § 65 Abs. 6 der Satzung gilt für diese Fälle nicht

- 4 -



(§ 101 Abs. 2 Buchst. b). Die VBL setzte demgemäß rückwirkend auf den 1. Dezember 1967 die Rente der Klägerin neu fest; die Besitzstandsrente entfiel. Auch die neue VBL-Rente wurde von dem beklagten Land in voller Höhe auf das Ruhegeld nach der VVA angerechnet. Mit Rücksicht auf diese Satzungsänderung hat die Klägerin ihren Klageantrag in der Revisionsinstanz umgestellt. Sie erbittet nunmehr die Feststellung, daß die Beklagte für die Zeit vom 16. März 1968 bis 31. August 1968 nur berechtigt ist, von der VBL-Versorgungsrente der Klägerin 14/25 auf die VVA-Versorgungsbezüge anzurechnen.

Entscheidungsgründe:

I. Der Klageantrag ist zulässig.

1. Gegen den Übergang von der Leistungs- zur Feststellungsklage bestehen nach § 268 Nr. 3 ZPO keine Bedenken. Durch die Änderung der VBL-Satzung hat sich die Grundlage für die Errechnung des Nachzahlungsbetrages geändert. Dagegen ist die dem Streit zugrundeliegende Frage, ob die Beklagte die VBL-Rente voll oder nur mit 14/25 anrechnen darf, unverändert geblieben. Wenn die Klägerin noch im Revisionsverfahren diesen Streitstoff zum Gegenstand einer Feststellungsklage macht, nachdem sie ihre Leistungsklage in dem bisherigen Umfang nicht aufrechterhalten kann, so ist das prozeßwirtschaftlich und vernünftig.

2. Auch im übrigen ist der Feststellungsantrag der Klägerin nicht zu beanstanden.

a) Die Klägerin war nicht genötigt, ihren Versorgungsanspruch gegen das beklagte Land im ganzen zur Entscheidung zu stellen, sondern sie konnte den einzigen Streitpunkt, die Frage der vollen oder anteiligen Anrechnung der VBL-Rente, isoliert zum Gegenstand ihrer Feststellungsklage nach § 256 ZPO machen. Eine vernünftige Auslegung ergibt ohne weiteres ihr Anliegen: die Klägerin möchte die Feststellung erreichen,



daß ihr ein Anspruch auf Ruhegeld nach der VVA unter nur anteiliger Anrechnung der VBL-Rente zusteht. Ist wie hier aus einem Ruhestandsverhältnis nur eine einzige Teilfrage zwischen den Parteien umstritten, ist es für alle Beteiligten zweckmäßig, den Rechtsstreit von allem übrigen zu entlasten.

Der Senat hat es deshalb aus Gründen der Prozeßökonomie in einem vergleichbaren Fall schon früher zugelassen, daß ein Ruhestandsverhältnis nur in einer einzelnen Beziehung durch einen entsprechenden Feststellungsantrag zur Entscheidung des Gerichts gestellt wird. Er hat das Rechtsschutzbedürfnis unter der Voraussetzung bejaht, daß durch die erbetene Entscheidung über die Teilfrage der Rechtsstreit im ganzen bereinigt werden kann (Urteil vom 18. November 1968, AP Nr. 134 zu § 242 BGB Ruhegehalt [zu I der Gründe] mit insoweit zust. Anm. von Sieg). Hieran hält der Senat umso mehr fest, als gerade die Isolierung der Teilbeziehung es erleichtert, in der Teilfrage ein für allemal Klarheit und Rechtsfrieden zu schaffen.

b) Das Urteil des Vierten Senats des Bundesarbeitsgerichts vom 12. Februar 1969 (AP Nr. 4 zu § 23 a BAT) steht dem nicht entgegen. Zwar hat der Vierte Senat in diesem Urteil das Rechtsschutzinteresse für eine Feststellungsklage über ein Anspruchselement für den Anspruch auf Teilnahme am Bewährungsaufstieg verneint. Jener Fall kann aber mit dem Fall dieses Rechtsstreits nicht verglichen werden.

Der damalige Kläger erstrebte die Feststellung, daß er im Klagezeitraum in eine bestimmte Vergütungsgruppe der TO A einzugruppieren und danach zu vergüten war. Der Kläger hatte erklärtermaßen die Klage zum Zweck der Teilnahme am Bewährungsaufstieg und

nicht zur Erlangung einer höheren Vergütung erhoben; etwaige Vergütungsansprüche waren verfallen. Über die Teilnahme des Klägers am Bewährungsaufstieg war indessen in einem anderen Prozeß bereits rechtskräftig entschieden. Mithin fehlt es gerade an dem auch vom erkennenden Senat für die Zulassung eines "Elementenstreits" geforderten Voraussetzung, daß der Rechtsstreit durch die beantragte Entscheidung über die Teilfrage im ganzen bereinigt werden kann. Im Fall des Vierten Senats hätte der Kläger sein Ziel, die Teilnahme am Bewährungsaufstieg, auch dann nicht erreichen können, wenn er mit seiner Feststellung Erfolg gehabt hätte. Nur im Zusammenhang dieses Tatbestandes ist der dem Urteil des Vierten Senats vorausgestellte Leitsatz zu verstehen, der einer Feststellungsklage über ein Anspruchselement für die Teilnahme am Bewährungsaufstieg das Feststellungsinteresse abspricht. Daß das Urteil des Vierten Senats in diesem eingeschränkten Sinn verstanden werden wollte, hat der Vorsitzende des Vierten Senats dem Vorsitzenden des erkennenden Senats auf dessen Anfrage ausdrücklich bestätigt. Unter diesen Umständen sah der erkennende Senat keinen Anlaß, eine Anfrage nach § 7 Abs. 2 Satz 2 der Geschäftsordnung des Bundesarbeitsgerichts in der Fassung vom 8. April 1960 (BAnz. Nr. 76 S. 3) an den Vierten Senat zu richten, da es sich hier nicht um einen echten Divergenzfall handelt, sondern nur ein etwaiger Zweifel über die Reichweite des Urteils des Vierten Senats zu klären war.

Auch das zur Veröffentlichung in der Amtlichen Sammlung des Gerichts vorgesehene Urteil des Vierten Senats vom 5. März 1969 - 4 AZR 273/68 - AP Nr. 5 zu § 23 a BAT /Bl. 3 R/ ergibt nichts anderes. In diesem Fall hatte der Kläger in einem Rechtsstreit um den Beginn der Bewährungszeit nebeneinander die Feststellung begehrt, daß 1. seine Tätigkeit seit dem 1. Januar 1960 den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppe V b TO.A/BAT entsprach, und daß 2. der Beklagte verpflichtet war, ihm ab 1. Januar 1966 Vergütung nach Vergütungsgruppe IV b BAT zu zahlen. Der Vierte Senat hat in einer Hilferwägung den ersten Feststellungsantrag als unzulässigen Antrag auf Feststellung eines Anspruchselements bezeichnet. Auch hier



hätte die Auffassung des erkennenden Senats zu keinem anderen Ergebnis führen können, weil der Kläger im Fall 4 AZR 273/68 nur seine Teilnahme am Bewährungsaufstieg mit Wirkung vom 1. Januar 1966 erstreiten wollte und weil bei diesem Klageziel dem ersten Feststellungsantrag keine selbständige Bedeutung zukam.

Unter diesen Umständen weicht der erkennende Senat nicht von der Rechtsprechung des Vierten Senats ab, wenn er im vorliegenden Fall das Rechtsschutzinteresse für den auf die Teilfrage beschränkten Feststellungsantrag bejaht. Für eine Vorlage an den Großen Senat gemäß § 45 Abs. 2 Satz 1 ArbGG ist kein Raum.

II. Die Klage ist jedoch nicht begründet.

1. Der Rechtsstreit wird nur verständlich, wenn man sich die Entwicklung der VBL-Satzung einerseits, der VVA andererseits klarmacht.

a) Die VBL gewährte früher - ebenso wie die anderen Zusatzversorgungsanstalten des öffentlichen Dienstes - ihre Leistungen unabhängig von der gesetzlichen Rentenversicherung. Das Ruhegeld der Pflichtversicherten setzte sich aus Grundbetrag und Steigerungsbetrag zusammen; es lag zwischen 21 % und 26 % des letzten Brutto-Arbeitsentgelts (vgl. im einzelnen Gilbert-Hesse, Die Versorgung der Angestellten und Arbeiter des öffentlichen Dienstes, Einl. A 8 f.).

Die seit 1. Januar 1967 geltende neue Satzung der VBL führte ein System der beamtenrechtsähnlichen Gesamtversorgung ein. Die VBL stockt durch eine Versorgungsrente die sonstigen in § 40 Abs. 2 der Satzung aufgezählten Versorgungsbezüge bis zum Betrag der nach beamtenrechtlichem Vorbild errechneten Gesamtversorgung auf (vgl. § 41 der Satzung; Berger-Kiefer, Das Versorgungsrecht für die Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes, B 75, § 40 der Satzung, Erl. 1).

b) Die VVA bemisst das Ruhegeld, wie üblich, nach den ruhegeldfähigen Jahren, d. h. im wesentlichen nach den Jahren, die der Berechtigte in den Diensten des Landes Berlin verbracht hat (§§ 7 ff. VVA i. d. F. vom 24. Mai 1966, 30. Dezem-

ber 1966, 9. August 1968, Dienstbl. 1968 I, 269).

Nach §§ 30 f. VVA in der bis zum 31. Dezember 1966 geltenden Fassung wurden die Renten der VBL ebenso wie die Renten der gesetzlichen Rentenversicherung nur anteilig angerechnet, und zwar jeweils mit dem Teil, der dem Verhältnis der Versicherungszeit, die auch bei der Festsetzung der ruhegeldfähigen Dienstzeit nach der VVA berücksichtigt worden ist, zu der gesamten Versicherungszeit entspricht.

Nach dem Prinzip der Gesamtversorgung ist es folgerichtig, daß die VVA-Rente nicht neben der VBL-Gesamtversorgung beansprucht werden kann. Dem trägt die 4. Änderung der VVA durch Tarifvertrag vom 30. Dezember 1966 (Dienstbl. 1967 I, 110) Rechnung, die zugleich mit der neuen Satzung der VBL am 1. Januar 1967 in Kraft getreten ist (Dienstbl. aa0 und § 106 Abs. 1 der VBL-Satzung).

§ 31 Abs. 1 Satz 1 VVA lautet in der neuen Fassung:

"Auf die.....zustehenden Versorgungsbezüge sind die entsprechenden Leistungen der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) aus der Versicherung des Arbeitnehmers in voller Höhe anzurechnen....."

2. In Anbetracht dieser Tarifregelung muß die Klägerin die volle Anrechnung ihrer VBL-Rente hinnehmen. Im einzelnen gilt folgendes:

a) Die VVA als Tarifvertrag findet auf das Arbeitsverhältnis der Klägerin nicht kraft Tarifbindung, sondern aufgrund einer einzelvertraglichen Vereinbarung Anwendung. Dabei haben die Parteien festgelegt, daß die VVA in ihrer jeweiligen Fassung gelten soll.

Diese Vereinbarung hat das Berufungsgericht zutreffend dahin ausgelegt, daß die für die Klägerin ungünstigen ebenso wie die günstigen Bestimmungen des Tarifwerks anzuwenden sind. Ein Vertrag, durch den die Anwendung der jeweiligen Tarifverträge vereinbart wird, soll regelmäßig bewirken, daß der Arbeitnehmer, der ihn abgeschlossen hat, in allem so behandelt werden soll, wie sich die Organisierten behandeln lassen müssen. Das erstreckt sich auch auf die den Arbeit-

nehmern nachteiligen Tarifvorschriften. Aufgrund einer solchen im öffentlichen Dienst üblichen Vereinbarung sollen alle Arbeitnehmer gleich behandelt werden. Dann ist es nicht vertretbar, den nicht organisierten Arbeitnehmer vor einer etwaigen Verschlechterung zu bewahren.

Folglich muß sich die Klägerin § 31 VVA n. F. ebenso wie ein organisierter Arbeitnehmer entgegenhalten lassen.

b) Aus § 31 VVA n. F. ergibt sich, daß die gesamte VBL-Rente auf das Ruhegeld nach der VVA anzurechnen ist.

Dafür spricht zunächst der Wortlaut. Wenn nach der Tarifbestimmung auf die nach der VVA zustehenden Versorgungsbezüge "die entsprechenden Leistungen" der VBL anzurechnen sind, so bezieht sich das Wort "entsprechend" entgegen der Meinung der Revision nicht auf den Zeitraum der ruhegeldfähigen Dienstzeit, sondern auf die Rentenarten (ebenso zu der ähnlichen Formulierung einer Dienstordnung: BAG 15, 220 [224] = AP Nr. 20 zu § 611 BGB Dienstordnungs-Angestellte [Bl. 2 R7]). Es wäre anderenfalls auch unverständlich, daß § 31 VVA n. F. eine Anrechnung "in voller Höhe" vorschreibt. Diese Auslegung wird gestützt durch die historische Entwicklung. In § 31 VVA alter Fassung war eine nur anteilige Anrechnung der VBL-Rente vorgesehen, wie sie nach Meinung der Revision auch heute noch gehandhabt werden soll. Die Änderung dieser Vorschrift hätte keinen Sinn gehabt, wenn sich an diesem Rechtszustand nichts geändert hätte.

Vor allem aber ergibt sich die volle Anrechnung aus dem Sinn des Änderungstarifvertrages, der die VVA an das neue System der VBL anpassen soll. Wenn nach der neuen Satzung der VBL die sonstigen Versorgungsbezüge bis zu der Gesamtversorgung nach dem Vorbild der Beamtenpension aufgestockt werden, kann dem nur die volle Anrechnung der VBL-Rente auf eine Versorgungsleistung entsprechen, die ein an der VBL beteiligter öffentlicher Dienstherr erbringt.

c) § 31 VVA n. F. erfaßt auch die Versorgungsansprüche der Klägerin. Zwar enthält der 4. Änderungstarifvertrag zur VVA vom 30. Dezember 1966 in § 2 eine Besitzstandsklausel.



Diese Klausel begünstigt aber nur die am Tage des Inkrafttretens des Änderungstarifvertrages am 1. Januar 1967 vorhandenen Versorgungsempfänger. Die Klägerin zählt nicht dazu, weil sie erst am 30. November 1967 aus dem aktiven Dienst ausgeschieden ist und erst seit 16. März 1968 Ruhegeld nach der VVA bezieht.

d) Gegen die volle Anrechnung der VBL-Rente im Fall der Klägerin spricht auch nicht, daß diese Rente teilweise auf Versicherungszeiten bei der ZRL in den Jahren von 1933 bis 1945 beruht und das Land insoweit keine Beiträge geleistet hat. Nach feststehender Rechtsprechung ist eine Anrechnungsklausel nicht schon deshalb zu beanstanden, weil die Anrechnung auch Rentenanteile aus vorbetrieblichen Zeiten erfaßt. Derartige Anrechnungsregelungen können nach dem Versorgungsgedanken gerechtfertigt sein (BAG 7, 132 = AP Nr. 43 zu § 242 BGB Ruhegehalt; BAG AP Nr. 42, 44 und 81 aaO; auch BAG 18, 200 [204] = AP Nr. 108 aaO [zu 4 der Gründe zur Anrechenbarkeit eines Nachzahlungsbetrages]). Sie bedeuten in Wahrheit, daß der Versorgung schuldende Arbeitgeber oder Dienstherr die anzurechnenden Renten bis zum Betrag einer für angemessen erachteten, unter Umständen auch bis zu einer nach der Leistungsfähigkeit des Unternehmens für tragbar gehaltenen, Gesamtversorgungsgrenze aufstockt.

e) Der Anrechnung steht ferner nicht entgegen, daß die Klägerin während ihrer Tätigkeit für die Beklagte Beiträge nach Maßgabe der VVA geleistet hat. Die Klägerin hat nach den Feststellungen des Landesarbeitsgerichts keine freiwilligen Beiträge gezahlt, sondern sich mit den Beiträgen begnügt, die nach der Satzung der ZRL und der VBL einerseits, nach der VVA andererseits abzuführen waren. Zur VBL hatte sie bis 31. Dezember 1966 einen Beitragsanteil von 2,3 % ihrer Bezüge zu entrichten (§ 27 Abs. 2 bis Abs. 4 Satz 1 der bis 1966 geltenden Satzung der VBL). Zur Zusatzversorgung nach der VVA hatte sie keinen Beitrag zu zahlen (§ 43 Abs. 1 Satz 1 VVA vom 21. April 1955 (Dienstbl. I, 173), § 43 Abs. 2 VVA vom 24. Mai 1966 (Dienstbl. I, 182)). Ab 1. Januar 1967 floß der Beitragsanteil



von 2,3 % mit 1,5 % an die VBL und mit 0,8 % an die Beklagte (§ 29 Abs. 2 der VBL-Satzung vom 27. Juli 1966 in Verbindung mit § 43 Abs. 2 Satz 2 VVA in der Fassung vom 24. Mai 1966, § 43 Abs. 2 VVA in der Fassung vom 9. August 1968, Dienstbl. I, 269). Durch diese pauschal festgesetzten Beiträge konnte die Klägerin keine versicherungsrechtliche Anwartschaft auf eine bestimmte Rente gegen die Beklagte erwerben. Vielmehr handelte es sich in Wahrheit um einen für die Gesamtversorgung zu leistenden Beitrag.

3. Die Klägerin kann auch nicht unter Berufung auf das Vertrauensschutzprinzip durchsetzen, daß zu ihren Gunsten die VBL-Rente nach der alten Fassung des § 31 VVA nur anteilig angerechnet wird.

a) Die Klägerin sieht die Rechtslage falsch, weil sie ihre Ansprüche nach der VVA isoliert betrachtet und glaubt, ihr geschehe Unrecht, wenn ihre VVA-Rente durch die strengere Anrechnungsvorschrift des § 31 VVA in der seit dem 1. Januar 1967 geltenden Fassung kleiner ausfällt, als dies nach der bis zum 31. Dezember 1966 geltenden Regelung der Fall gewesen wäre. Sie muß sich klar machen, daß das Ruhegeld aus der VVA schon durch die Anrechnungsvorschriften der §§ 30, 31 VVA alter Fassung auf die Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung und die VBL-Renten abgestimmt war und daß somit auch die VVA – in der alten wie in der neuen Fassung – von dem Prinzip einer Gesamtversorgung ausgeht. Ein Vertrauensschutz kommt deshalb allenfalls im Hinblick auf die Gesamtversorgung in Betracht. Die Klägerin hat nicht vorgetragen, daß sie nach der bis zum 31. Dezember 1966 geltenden Regelung eine höhere Gesamtversorgung erwarten durfte, als sie ihr nach der seit dem 1. Januar 1967 geltenden Regelung gezahlt wird. Doch selbst, wenn dies der Fall sein sollte, hat die Klägerin keinen Anspruch darauf, noch nach der alten Regelung behandelt zu werden.

b) Der Änderungstarifvertrag zu § 31 VVA vom 30. Dezember 1966 enthält für diejenigen, die – wie die Klägerin – bei



seinem Inkrafttreten noch nicht im Ruhestand waren und für die sich die Neuregelung nachteilig auswirkte, keinen Besitzstandsschutz.

Dies ist in der Satzung der VBL mit Rücksicht auf den versicherungsrechtlichen Charakter der VBL-Renten alten Rechts anders geregelt. Die Neuregelung der Zusatzversorgung aus der VBL sollte nicht nur Fälle einer Unterversorgung nach Möglichkeit ausschalten, sondern auch eine bis dahin im öffentlichen Dienst nicht selten anzutreffende Überversicherung ausgleichen (vgl. Gilbert-Hesse, aaO, Einl. A 9). Für den bisher überversicherten Personenkreis mußte die neue Satzung zwangsläufig eine Verschlechterung bringen. Zum Ausgleich geben §§ 92 f. der Satzung eine Besitzstandsrente für diejenigen, die bei Inkrafttreten der neuen Satzung bereits einen Anspruch oder eine Anwartschaft nach der früheren VBL-Satzung hatten. Diese Besitzstandsrente, die nach der alten Satzung berechnet wird, ist nicht dynamisiert, da § 43 Abs. 1 Satz 2 der neuen Satzung für sie nicht gilt; sie wird folglich allmählich aufgesogen.

Wenn die Tarifvertragsparteien der VVA für diejenigen, die bei Inkrafttreten der Neuregelung noch nicht versorgungsberechtigt waren, keine vergleichbare Besitzstandsklausel geschaffen haben, kann der Senat diese fehlende Übergangsregelung nicht durch Richterspruch ersetzen.

c) Der Tarifvertrag ist von den Gerichten nur darauf zu überprüfen, ob er gegen das Grundgesetz, gegen zwingendes Gesetzesrecht, gegen die guten Sitten oder gegen tragende Grundsätze des Arbeitsrechts verstößt (vgl. die zur Veröffentlichung in der Amtlichen Sammlung des Gerichts vorgesehenen Urteile des Senats vom 3. Oktober 1969 - 3 AZR 400/68 - /demnächst/ AP Nr. 12 zu § 15 AZO /zu IV 3 der Gründe/ und vom 30. Januar 1970 - 3 AZR 44/68 - /demnächst/ AP Nr. 142 zu § 242 BGB Ruhegehalt /zu B IV 3 b der Gründe/). Es mag sein, daß sich hier - insbesondere im Bereich der Lohnpolitik - im Zusammenhang mit der konzertierten Aktion eine strengere Entwicklung abzeichnet (vgl. hierzu z.B. Biedenkopf, BB 1968,



1005 100 8 f.; Löwisch, RdA 1969, 129 136 f.).

Hierauf kommt es jedoch für diesen Rechtsstreit nicht an.

Jedenfalls müssen im Fall einer tariflichen Ruhegeldordnung die Tarifvertragsparteien in der Lage sein, diese Ruhegeldordnung zu reformieren und sie im Interesse aller von dem Tarifvertrag erfaßten Arbeitnehmer geänderten Verhältnissen anzupassen. Einzelne, für die sich infolge der Neuordnung eine Verschlechterung ergibt, müssen diese dann hinnehmen, wenn eine Abwägung ihrer Interessen mit dem Allgemeininteresse zu ihren Ungunsten ausschlägt. (Ähnliche Grundsätze wendet das Bundesverfassungsgericht an, das bei der Gesetzeskontrolle aus dem Rechtsstaatsprinzip des Grundgesetzes ein verfassungsrechtliches Vertrauensschutzgebot abgeleitet hat; vgl. BVerfGE 24, 220 229 ff. mit weiteren Nachweisen; vgl. auch für den Fall der Verschlechterung einer betrieblichen Ruhegeldregelung durch eine nachfolgende Betriebsvereinbarung das bereits oben genannte Urteil des Senats vom 30. Januar 1970 - 3 AZR 44/68 - demnächst AP Nr. 142 zu § 242 BGB Ruhegehalt zu C II der Gründe.)

Diese Abwägung ergibt, daß die Klägerin ihre Interessen zurückstellen muß. Die Reform der Zusatzversorgung im öffentlichen Dienst im Jahre 1967 hat dazu geführt, einerseits allen Angehörigen des öffentlichen Dienstes eine Versorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen zu sichern und andererseits den Wildwuchs in diesem Bereich zu beschneiden. Beides dient dem wohlverstandenen Interesse des gesamten öffentlichen Dienstes. Wenn einzelne vor der Reform eine Überversorgung erhielten, ist das nur aus der historischen Entwicklung der Zusatzversorgung zu erklären, die in nicht aufeinander abgestimmten verschiedenen Formen durchgeführt wurde. Eine solche Überversorgung ist nicht sachlich gerechtfertigt; sie muß Neid bei denjenigen erregen, die nicht an ihr teilhaben. Hier eine Vereinheitlichung durchzuführen, war eine im Interesse aller Betroffenen gebotene Aufgabe der Tarifvertragsparteien und der zuständigen Organe der Versorgungsanstalten. Das Vertrauen darauf, eine in der Höhe etwa über die beamtenrechtliche Versorgung hinausgehende Ver-



sorgungsanwartschaft werde ungeschmälert erhalten bleiben, ist nicht so schützenswert, daß die Tarifvertragsparteien von Rechts wegen gehalten wären, dem Interesse des einzelnen an der Aufrechterhaltung der bisherigen Regelung durch eine Besitzstandsklausel Rechnung zu tragen. Es mußte vielmehr ihrem Ermessen überlassen bleiben, inwieweit sie den Besitzstand schützen wollten. Wenn sie hier den Schutz auf diejenigen beschränkt haben, die bei Inkrafttreten der Neuregelung bereits Rentner waren, ist das aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden.

d) Schließlich hat es das Landesarbeitsgericht mit Recht abgelehnt, der Klägerin deshalb aus dem Vertrauensschutzprinzip einen Besitzstandsschutz einzuräumen, weil die Neuregelung kurz vor ihrer Versetzung in den Ruhestand in Kraft getreten ist. Die Klägerin hat sich zum frühest möglichen Termin alsbald nach Vollendung des 62. Lebensjahres in den Ruhestand versetzen lassen. Es braucht deshalb nicht entschieden zu werden, ob - wie das Berufungsgericht erwägt - etwas anderes gelten müßte, wenn die Klägerin über diesen Zeitpunkt hinaus weitergearbeitet hätte und die Neuregelung danach in Kraft getreten wäre. (In dem oben erwähnten Urteil des Senats vom 30. Januar 1970 hat der Senat diejenigen von einer verschlechternden Betriebsvereinbarung ausgenommen, die bei deren Inkrafttreten bereits das 65. Lebensjahr vollendet und damit die Versorgungsberechtigung erworben dennoch aber weitergearbeitet hatten [zu C III der Gründe]).

Im übrigen weist das Landesarbeitsgericht zutreffend darauf hin, daß Zeit- und Fristbestimmungen regelmäßig Härten enthalten und nur in seltenen Fällen Ausnahmen zulassen.

4. Nach alledem ist die volle Anrechnung der VBL-Rente rechtmäßig, so daß die Revision der Klägerin zurückzuweisen war.

gez. Dr. Stumpf Hilger Dr. Gröninger
 Helmschrott Bernard

